



SATZUNG

I. Allgemeines

a. Name und Sitz des Förderkreises

Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis des FC Wetter 10/30“ und hat seinen Sitz in 58300 Wetter. Die Postadresse lautet: Postfach 193, 58287 Wetter

b. Zweck des Förderkreises

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Sinn und Zweck des Förderkreises soll die ideelle und materielle Unterstützung des Fußball – Clubs FC Wetter 10/30 e.V. sein. Die Ideelle Förderung umfasst unter anderem die Vertiefung der Verbindung zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit sowie das Eintreten der Förderkreismitglieder für die Belange und Interessen des Vereins. Die materielle Förderung erstreckt sich unter anderem auf die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Jugendabteilung und Betreuung anderer Mannschaften, soweit die Mittel es zulassen.
3. Der Förderkreis ist politisch und konfessionell neutral.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a des Steuergesetzes beschließen.

II. Mitgliedschaft

a. Aufnahme in den Förderkreis

1. Jeder kann auf Antrag Mitglied des Förderkreises werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied des Förderkreises sind alle Werbepartner der Banden – und Stadionwerbung. Die Firmeninhaber oder durch Vollmacht beauftragte Personen werden als ein Mitglied geführt.
3. Die Mitgliedschaft beträgt immer ein Kalenderjahr für alle Mitglieder zu 1. und wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag sowie Anerkennung des Jahresbeitrages EUR 36,00 dokumentiert. Die Mitgliedschaft der Mitglieder zu 2. entspricht immer der Laufzeit der abgeschlossenen Werbeverträge ohne weiteren Beitrag und wird durch Unterschrift des Werbevertrages dokumentiert.

b. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod

2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle eingebrachten Kapitalien in das Vermögen des Förderkreises über und werden nicht erstattet.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied zu a.1 und a.2 durch sein Verhalten das Ansehen des Förderkreises oder Vereins schädigt oder seinen eingegangenen Verpflichtungen trotz Mahnung schuldhaft nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

III. Einnahmen und Gewinne

- a. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- b. Die Mittel des Förderkreises dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Alle vom Förderkreis angeschafften Werte werden vom Förderkreis verwaltet. Sie werden einzelnen Abteilungen des FC Wetter auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- e. Der Förderkreis ist berechtigt, auch von Nichtmitgliedern einmalige oder regelmäßige Geldspenden oder sonstige Sachleistungen entgegenzunehmen und verpflichtet sich gleichzeitig, diese im Sinne der Aufgaben des Förderkreises zu verwenden.

IV. Organe des Förderkreises

- a. Das höchste Organ des Förderkreises ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Vorstand und Mitglieder sind an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.
Die Jahreshauptversammlung (kurz JHV genannt) tritt unter der Angabe der Tagesordnung und schriftlicher Einladung mit einer Frist von 30 Tagen zum Anfang eines Jahres zusammen.
Die JHV ist – unabhängig von der Teilnehmerzahl – beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die JHV kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen. Über die JHV und die dort getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen.
- b. Der Vorstand des Förderkreises setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - KassiererDer Vorstand wird von der JHV mit einfacher Mehrheit der Stimmen für 2 Jahre gewählt.
Die JHV wählt außerdem die 2 Kassenprüfer, von denen jeweils einer im Turnus von 2 Jahren ausscheidet.
- c. Verpflichtungen des Vorstandes werden wie folgt geregelt:
 1. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist berechtigt, Verträge und Vereinbarungen, die zum Wohle des Förderkreises sind, abzuschließen.
 2. Der Vorstand verpflichtet sich, nur Zahlungen zu leisten und Verpflichtungen

bis zu einer Höhe des vorhandenen Förderkreisvermögens einzugehen.

V. Auflösung und Vermögensfall

- a. Die Auflösung des Förderkreises erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder JHV, die auf Antrag allen Mitgliedern 30 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden muss.
- b. Der Beschluss zur Auflösung ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- c. Nach Beschluss der Auflösung des Förderkreises fällt das gesamte vorhandene , Vermögen des Förderkreises dem FC Wetter 10/30 zu, der es dem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen hat.
- d. Im Falle der Auflösung des Fußball-Clubs FC Wetter 10/30 – ausgenommen eine Fusion – ist der Förderkreis ebenfalls aufzulösen. In diesem Falle fällt dann das gesamte Vermögen dem Sportamt der Stadt Wetter zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

VI. Sonstiges

- a. Zu den Sitzungen des Förderkreises ist der 1. Vorsitzende des FC Wetter 10/30 oder sein Stellvertreter einzuladen.
- b. Der Kassierer des Förderkreises und der Kassierer des FC Wetter treffen sich nach Vereinbarung zur Besprechung der finanziellen Angelegenheiten.
- c. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die Einladung hat schriftlich den geschäftsführenden Vorstand sowie an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

Wetter, 12.04.2008

Carsten Gerblich

1. Vorsitzender

Förderkreis FC Wetter 10/30